

Liebe Abonentinnen und Abonenten unseres Newsletters,

Im ersten Newsletter des Jahres 2014 beschäftigen wir uns mit Themen rund um Betreuungs- und Pflegeleistungen in Heimen und der ambulanten Versorgung.

Hier ist als erstes interessant zu wissen, dass sich nicht nur die Bezeichnung „Heimaufsicht“ geändert hat, sondern auch der damit verbundene Aufgabenkreis für die zuständige Behörde. Sie heißt nun „hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht“ und ist dem Versorgungsamt zugeordnet. Ihre Aufgaben wurden erweitert. Sie sind jetzt auch für den ambulanten Bereich, also die Pflegedienste, zuständig. Somit haben wir nun einen kompetenten Ansprechpartner nicht nur für unsere in Heimen lebenden Betreuten, sondern auch für die Betreute, die zu Hause in ihren Wohnungen versorgt werden.

In der Praxis beschäftigt uns immer und immer wieder neu die Frage, wer für die Kosten von Hilfsmitteln zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen verantwortlich sein könnte. Die MitarbeiterInnen der hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht können hierzu einzelfallbezogen sehr gute Hinweise geben.

Nun noch einige Hinweise für unsere Betreuten, die in Heimen leben:

Das Mitbringen und Aufstellen privater elektrischer Geräte ist im Allgemeinen erlaubt. Der Nachweis über die Prüfung der Funktionsfähigkeit dieser Geräte muss regelmäßig durch einen Sachverständigen erfolgen. Diese Kosten werden durch unsere Betreuten getragen.

Eine eigenständige Haftpflichtversicherung für unsere Betreuten könnte sinnvoll sein, wenn unsere Betreuten Schlüssel für ihre Zimmer oder Schrankfächer erhalten haben, deren Wiederbeschaffung (bzw. notwendig werdende Erneuerungen der Schließanlagen) recht kostspielig sein könnten.

Wer für die Kosten der Begleitung unserer Betreuten für einen Arztbesuch aufkommt, wird noch immer in einem Musterprozess geprüft, den die hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht führt (wir berichteten bereits im Newsletter Nr. 2/2012 darüber).

Dieser Punkt ist vor allem für unsere Betreuer von Interesse, die ihre Familienangehörigen betreuen: Das Kammergericht Berlin hat entschieden, dass in einem Todesfall 7 Tage Zeit zur Verfügung stehen müssen, um das Zimmer im Heim zu räumen. Bitte daran denken, dass die gerichtliche Betreuung mit dem Tod endet und damit auch der Versicherungsschutz für den ehrenamtlichen Betreuer.

Kosten für das Wäschezeichnen in den Heimen sind hingegen Leistungen, die unsere Betreuten nicht selbst tragen müssen. Eine Barbetragsverwaltung für Betreute, die dazu selbst nicht mehr in der Lage sind, soll ebenfalls vom Heim für unsere Betreuten kostenfrei geleistet werden.

Wiesbaden 10.07.2014 Simone Rittgen
(Arbeitskreis Ehrenamtliche Betreuungen Wiesbaden)